

Satzung zur Änderung der Satzung zur Einführung eines Klimarates der Landeshauptstadt München (KlimaratS)

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 18072

Beschluss der Vollversammlung des Stadtrates vom 22.10.2025
Öffentliche Sitzung

Kurzübersicht

zum beiliegenden Beschluss

Anlass	Der Klimarat hat in seiner Sitzung am 08.07.2025 angeregt, eine neue Koordinationsposition einzuführen, um die Zusammenarbeit sowie die Sichtbarkeit und Effizienz seiner Arbeit zu verbessern.
Inhalt	Die Satzungsänderung des Klimarats sieht die Einführung einer*eines Sprecher*in aus den eigenen Reihen vor, um die Koordination und Sichtbarkeit der Arbeit zu verbessern. Dies ermöglicht dem Klimarat, proaktiver zu agieren und Stellungnahmen effektiver zu vertreten. Die Änderungen betreffen die § 4 und § 5 der Satzung.
Gesamtkosten / Gesamterlöse	-/-
Klimaprüfung	Klimaschutzrelevanz ist gegeben: Nein. Das Thema des Vorhabens ist laut dem Leitfaden zur Klimaschutzprüfung nicht klimarelevant.
Entscheidungsvorschlag	Die Änderung der Satzung zur Einführung eines Klimarates der Landeshauptstadt München (KlimaratS) soll gemäß Anlage 1 beschlossen werden, um eine*n Sprecher*in zur Verbesserung der Koordination und Sichtbarkeit seiner Arbeit zu ermöglichen.
Gesucht werden kann im RIS auch unter	Klimaratsatzung, Klimarat, Satzungsänderung
Ortsangabe	-/-

Satzung zur Änderung der Satzung zur Einführung eines Klimarates der Landeshauptstadt München (KlimaratS)

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 18072

2 Anlagen:

1. Satzung zur Änderung der Satzung zur Einführung eines Klimarates der Landeshauptstadt München (KlimaratS)
2. Lesefassung der Satzung zur Änderung der Satzung zur Einführung eines Klimarates der Landeshauptstadt München (KlimaratS)

Beschluss der Vollversammlung des Stadtrates vom 22.10.2025
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

1. Ausgangslage

Mit Beschluss der Vollversammlung vom 28.07.2021 wurde der Klimarat ins Leben gerufen (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 03533). Der Klimarat soll die Bemühungen der Landeshauptstadt München zur Erreichung der Klimaneutralität kritisch-konstruktiv begleiten und kontinuierlich Erfahrungen sowie Einschätzungen aus Wirtschaft, Wissenschaft und Zivilgesellschaft einbringen.

Der Klimarat wurde am 20.10.2021 für seine zweite Berufungsphase personell besetzt (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 04615, nicht öffentlich), sodass er seine Arbeit fortsetzen konnte.

In seiner Sitzung am 08.07.2025 hat sich der Klimarat mit der Anpassung seiner Arbeitsweise befasst, insbesondere mit der Schaffung einer neuen Position zur besseren Koordination.

2. Ziele der Satzungsänderung

2.1 Sichtbarkeit

Der Klimarat kann seine Arbeit als kritisch-konstruktives Gremium nur dann effektiv leisten, wenn er als eigenständiger Akteur wahrgenommen wird. Bisher wurde er satzungsgemäß durch den Vorsitzenden, den Oberbürgermeister oder dessen Stellvertretung nach außen vertreten. Diese Doppelrolle, die sowohl den Klimarat als auch die gesamte Stadtspitze repräsentiert, erschwert es, ihn als Mitglied und Vertreter des Klimarats zu identifizieren.

2.2 Sprechfähigkeit

Die Arbeit des Klimarats besteht zu einem wesentlichen Teil aus der Erarbeitung und Abstimmung von Stellungnahmen. Bei der Verabschiedung dieser Stellungnahmen ist der Vorsitzende jedoch nicht stimmberechtigt. Das schränkt seine Fähigkeit ein, die Arbeit des Klimarats wirksam zu vertreten, da er sich nur begrenzt an den Ergebnissen seiner Arbeit beteiligen kann.

2.3 Autonomie

Der Klimarat möchte proaktiv tätig werden und benötigt dafür eine formale Position zur internen Abstimmung sowie zur effizienten Koordinierung von Initiativen.

2.4 Schaffung eines*einer Sprecher*in

Ein*e Sprecher*in aus den Reihen des Klimarats gemäß § 3 Abs. 4 Klimaratsatzung (KlimaratS) kann die oben dargestellten Anforderungen erfüllen. Es ist zu erwarten, dass er*sie als echte*r Vertreter*in des Klimarats wahrgenommen wird und somit die Position des Klimarats wirksam repräsentiert. Das Verfahren zur Wahl des*der Sprecher*in sollte in der Geschäftsordnung des Klimarats geregelt werden. Die Geschäftsstelle sollte die Arbeit des*der Sprecher*in unterstützen.

3. Änderung der Satzung

Die Änderungssatzung betrifft die Inhalte der Paragrafen § 4 und § 5 der Klimasatzung der Landeshauptstadt München.

3.1 § 4 der Änderungssatzung

§ 4 regelt die Zuständigkeit für die Vertretung des Klimarats nach außen. Aktuell wird der Klimarat von einer Person, dem*der Vorsitzenden, geleitet, die in der Regel vom Oberbürgermeister gestellt wird. Während die Leitung weiterhin durch den*die Vorsitzende*n erfolgen soll, sieht der Änderungsvorschlag vor, die Zuständigkeit für die Vertretung nach außen auf eine*n neu zu schaffenden Sprecher*in zu übertragen.

3.2 § 5 der Änderungssatzung

Die vorgeschlagene Änderung beinhaltet die Ergänzung eines neuen § 5 in der Satzung. Dieser § 5 legt fest, dass der Klimarat eine*n Sprecher*in aus seinen eigenen Reihen wählt, der*die ebenfalls für die Vertretung nach außen zuständig ist. Diese Änderung soll eine klare Vertretung des Klimarats schaffen und die Kommunikation nach außen stärken. Die Einführung der Position soll die Effizienz und Sichtbarkeit der Arbeit des Klimarats erhöhen.

3.3 Weitere Änderungen

Die nachfolgenden Ziffern der Paragrafen werden entsprechend angepasst.

3.4 Klimaprüfung

Die Beschlussvorlage ist nicht klimaschutzrelevant. Das Thema des Vorhabens ist laut dem Leitfaden zur Klimaschutzprüfung nicht klimarelevant (kommunalpolitische und rechtliche Fragen).

4. Abstimmung mit den Querschnitts- und Fachreferaten

Die Beschlussvorlage sowie die Änderungssatzung wurden mit der Geschäftsstelle des Klimarats im Büro des 2. Bürgermeisters und der Rechtsabteilung des Direktoriums hinsichtlich formeller Belange abgestimmt.

Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung des Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Nachtragsbegründung

Die Dringlichkeit der Satzungsänderung ergibt sich aus der Absage des Fachausschusses am 14.10.2025, der die Vorlage behandeln sollte. Die Änderungen sind notwendig, um den Anforderungen des Klimarates zeitnah gerecht zu werden, da sie keine zwingende Zustimmung eines Fachausschusses benötigen. Angesichts der bevorstehenden Wahl ist es entscheidend, die Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Sprecherrolle klar zu definieren. Eine Einbringung im November wäre zu spät, da auch die Geschäftsordnung des Klimarates angepasst werden muss. Die nächste Sitzung des Klimarates findet bereits am 04.12.2025 statt, weshalb eine satzungskonforme Grundlage dringend erforderlich ist, um die Handlungsfähigkeit des Klimarates zu sichern.

Der Korreferent des Referates für Klima- und Umweltschutz, Herr Stadtrat Sebastian Schall, und die zuständige Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Mona Fuchs, sowie die Rechtsabteilung des Direktoriums haben einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

II. Antrag der Referentin

1. Die Ausführungen der Referentin werden zur Kenntnis genommen.
2. Die Satzung zur Änderung der Satzung zur Einführung eines Klimarates der Landeshauptstadt München (KlimaratS) wird gemäß Anlage 1 beschlossen.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die / Der Vorsitzende

Die Referentin

Ober- / Bürgermeister/-in
ea. Stadträtin / ea. Stadtrat

Christine Kugler
Berufsmäßige Stadträtin

IV. Abdruck von I. mit III.

über Stadtratsprotokolle (D-II/V-SP)

an das Direktorium – Dokumentationsstelle

an das Revisionsamt

an das Direktorium – Rechtsabteilung (3-fach)

an das Referat für Klima- und Umweltschutz, Beschlusswesen (RKU-GL4)

z. K.

V. Wv. Referat für Klima- und Umweltschutz RKU-RL-BdR

1. Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
2. Zur weiteren Veranlassung (Archivierung, Hinweis-Mail)
z. K.

Am.....